

GEMEINDE WENDEN

Bebauungsplan Nr. 61

„Wenden

—

Bergstraße/Obstwiese“

**Satzung der Gemeinde Wenden über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen
(Garagen- und Stellplatzsatzung) für das Bebauungsplangebiet Nr. 61 „Wenden-
Bergstraße/Obstwiese“ vom 05.06.2018**

Satzung

gem. § 7 GO NRW

Stellplatzsatzung „Wenden-Bergstraße/Obstwiese“

Satzung der Gemeinde Wenden über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung) für das Bebauungsplangebiet Nr.61 „Wenden-Bergstraße/Obstwiese vom 05.06.2018

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, Seite 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW, Seite 966), hat der Rat der Gemeinde Wenden am 16.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst deckungsgleich den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Wenden-Bergstraße/Obstwiese“ in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung. Eine Karte im Maßstab 1:2000 liegt dieser Satzung bei.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anlagen sind bauliche Anlagen gem. § 2 Abs.1 BauO NRW sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs.1 Satz 3 BauO NRW.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Von dieser Begriffsdefinition sind auch Carports umfasst.
- (4) Nutzflächen (NF) im Sinne dieser Satzung sind Grundflächen mit Nutzungen gem. DIN 2772:2005-02, Tabelle 1, Nr.1 bis 6, jedoch ohne Flächen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen und keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf auslösen, also insbesondere ohne Flächen für sanitäre Anlagen, Abstellräume, Stellplätze, Besprechungszimmer, Kopierräume, Archivräume, Personal- und Gemeinschaftsräume, Kantinen, Garderoben, Wartezimmer, Laborräume, Küchen, Lagerräume und Kühlräume, soweit sie nicht selbständige Nutzungseinheiten darstellen.
- (5) Gastraumflächen (GastF) im Sinne dieser Satzung sind alle Nutzflächen im Sinne der Ziff. 4, in denen sich Gäste zur Bewirtung aufhalten einschließlich des Thekenbereichs und der Bewegungsflächen innerhalb des Gastraumes ohne Windfang.

§ 3

Stellplatzpflicht

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Wenden-Bergstraße/Obstwiese“ nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).

- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich. Sonstige Änderungen sind nur zulässig, wenn Stellplätze und Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (3) Notwendige Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) Die §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 4

Standort und Anforderung

- (1) Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen, die Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (maximal 400 Meter Fußweg) vom Baugrundstück liegen. Im letzteren Fall muss die Benutzung der Stellplätze für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden (Baulast).
- (2) Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt und zugelassen werden, ob die Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (3) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

§ 5

Größe der Stellplätze oder Garagen

- (1) Für die Stellplätze oder Garagen der Kraftfahrzeuge sind folgende Mindestmaße vorzusehen:
Ein notwendiger Einstellplatz für einen Personenkraftwagen muss mindestens 5 m, bei Längsaufstellung jedoch mindestens 6,70 Meter lang sein. Seine Breite muss mindestens betragen:
 1. 2,50 m, wenn keine Längsseite des Einstellplatzes einen Abstand von weniger als 0,10 m zu begrenzenden Wänden, Stützen sowie anderen Bauteilen oder Einrichtungen aufweist,
 2. 2,65 m, wenn eine Längsseite des Einstellplatzes einen Abstand von weniger als 0,10 m zu begrenzenden Wänden, Stützen sowie anderen Bauteilen oder Einrichtungen aufweist,
 3. 2,90 m, wenn beide Längsseiten des Einstellplatzes einen Abstand von weniger als 0,10 m zu begrenzenden Wänden, Stützen sowie anderen Bauteilen oder Einrichtungen aufweisen und
 4. 2,00 Meter in Längsaufstellung zur Verkehrsfläche.

Ein notwendiger Einstellplatz für einen Personenkraftwagen von Behinderten muss mindestens 3,50 Meter x 5,00 Meter groß sein. Neben festen Hindernissen erhöht sich die Breite auf 3,90 Meter.

- (2) Die Zufahrten zu den Stellplätzen oder Garagen müssen eine Mindestlänge von 3,00 Metern haben. Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.

§ 6

Anzahl der Stellplätze oder Garagen

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze oder Garagen für Personenkraftwagen (Pkw) ist abhängig von der Nutzungsart und ist zusammengefasst dargestellt in der Anlage zu dieser Satzung. Ab dem rechnerischen Wert 0,5 wird aufgerundet. Die Stellplatz-Zahlen berücksichtigen grundsätzlich auch den Stellplatzbedarf für Besucher.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Steht der voraussehbare Pkw-Stellplatzbedarf, der sich aus der Anzahl der zu erwartenden ständigen Benutzer und Besucher sowie aus der Art und Lage der baulichen und sonstigen Anlagen ergibt, in offensichtlichen Missverhältnis zu den Zahlen des § 6, kann die Zahl der zu schaffenden Pkw-Stellplätze oder Garagen erhöht oder ermäßigt werden. Für die Erteilung einer Ausnahme ist die Zustimmung der Gemeinde Wenden erforderlich.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs.1 Nr.20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs.1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl herzustellen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wenden, den 05.06.2018

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann nach § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

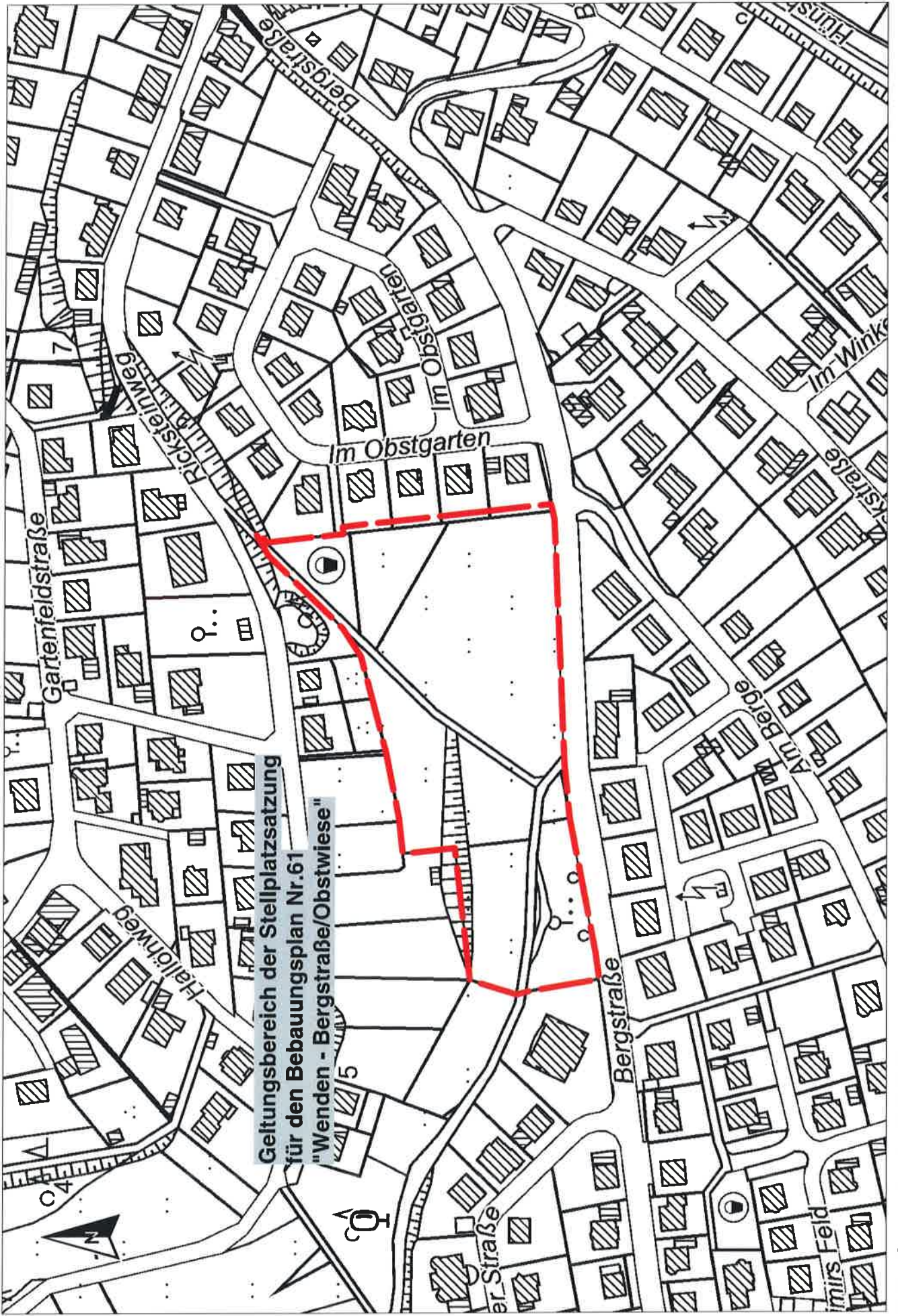
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Wenden sowie die Hinweise gem. § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wenden, den 05.06.2018


(Clemens)
-Bürgermeister-



Geltungsbereich der Stellplatzsatzung
für den Bebauungsplan Nr.61
"Wenden - Bergstraße/Obstwie"

Anlage zur Satzung der Gemeinde Wenden über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung) für das Bebauungsplangebiet Nr. 61 „Wenden-Bergstraße/Obstwiese“

<i>Nr.</i>	<i>Nutzungsart</i>	<i>Zahl der Stellplätze</i>	<i>Stellplätze mindestens</i>
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl je Wohnung	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche	
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche	mind. 2 Stpl.
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.3	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherparkplätze	
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 m ² Gastraum	
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	
7	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 25 Kinder	mind. 2 Stpl.
7.2	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	
8	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	